

# Brandschutzordnung Teil B (Muster)

## Arbeitshilfe zum DRV-Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte

– Stand: 13. August 2018 –

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich häufig im entsprechenden Bereich aufhalten.

Der Bereich \_\_\_\_\_ des Agrarbetriebes \_\_\_\_\_ birgt Brandgefahren, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in Gebäuden/Anlagen des Betriebes stellt eine ernsthafte Bedrohung für Leben oder Gesundheit der Personen dar, die sich in den Gebäuden aufhalten, außerdem können Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Interesse aller Personen, die sich am Standort \_\_\_\_\_ aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Grundsätze unbedingt zu beachten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A ist an gut sichtbarer Stelle im Lager ausgehängt.

**Sie richtet sich an alle Personen im entsprechenden Bereich,** insbesondere an Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher.

### Interner Alarmplan

Siehe Aushang

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren** • Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

**Brand melden** **112**

oder

**Druckknopf-  
melder  
betätigen**

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art der Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!

**In Sicherheit bringen**

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse Personen mitnehmen

- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Türen und Tore schließen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

**Löschversuch unternehmen**

- **Immer auf Eigenschutz achten!**
- Feuerlöscher einsetzen oder auch
- Chemikalien-Bindemittel
- ggf. im Lager Löschanlage auslösen

## **Brandschutzordnung Teil B**

### **A. Brandverhütung**

**1. Rauchen** ist in allen Gebäuden, Lagerhallen, Anlagen sowie bis zu 10 m vor den Zugängen der Lagerhallen - auch während der Pausen – **verboten**. Das Rauchen ist nur an den dafür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen erlaubt. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.

**Feuergefährdet** sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe gelagert werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-/Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (z. B. Siloanlage, PSM-Lager, Lager für entzündbare Flüssigkeiten, Siloanlage etc.).

**2. Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur nach Ausstellung eines **Schweißerlaubnisscheines** durch die Betriebsleitung durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen, können hier Schwelbrände verursacht werden, oft kommt es erst nach Stunden zu einem offenen Brand. Wenn möglich sollten diese Arbeiten im Freien erfolgen. Dies gilt auch für Fremdfirmen.

**3. Entzündbare Flüssigkeiten/Spraydosen** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. **Offenes Licht (auch brennende Zigaretten) ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.**

Die Vorgaben des Ex-Schutzdokumentes für die Getreideerfassungsanlage sind einzuhalten.

**4. Abfälle**, insbesondere brennbare Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien), sind vor Betriebsende aus den Räumen, insbesondere aus den Fluren zu entfernen. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen o. ä. zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Entzündbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

**5. Elektrische Haushalts- und Kochgeräte** dürfen nur unter Aufsicht auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind Promatect- oder Thermax SNO 450 Feuerschutzplatten von mindestens 2 cm Dicke, die allseitig jeweils mindestens 2 cm über das Gerät hinausreichen. Die Verwendung elektrischer Zusatzheizgeräte (Heizlüfter u. ä.) oder Tauchsieder ist nicht statthaft.

**6. Ladestationen für E-Stapler** müssen in gut durchlüfteten Bereich aufgestellt werden. Infolge der Brandgefahr müssen mind. 2 m Abstand zu brennbaren Waren/Bauteilen eingehalten werden. Die Ladestation darf nicht als Ablage/Ersatzregal missbraucht werden.

### **B. Brand- und Rauchausbreitung**

**Rauchabschlusstüren (Drahtglastüren)** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.**

Auch **Brandschutztüren/-tore** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Pflanzenschutz-Lagerräumen, Leitwarte, BMZ, Labor) müssen **stets geschlossen** gehalten werden. Das **Aufkeilen** oder sonstiges Offenhalten auch solcher Türen ist **verboten**.

### **C. Flucht- und Rettungswege**

- 1. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Teppenträume Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art **freizuhalten**.
- 2. Flure sind keine Lagerräume**. Deshalb dürfen dort keinerlei brennbare Stoffe/Gefahrstoffe und Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien) gelagert werden.
- 3. Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind **dauernd freizuhalten**, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
- 4. Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.
- 5. Sicherheitsschilder**, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

### **D. Meldeeinrichtungen**

- 1. Druckknopf-Feuermelder** sind direkt an das Meldenetz der Feuerwehr angeschlossen.
- 2. Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem amtsberechtigten Telefon ist die **Notrufnummer der Feuerwehr (⇒ Amt + 112) deutlich sichtbar anzubringen**.
3. Im PSM-Lager sind **automatische Feuermelder** installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen keinesfalls geraucht werden. Dieselstapler dürfen in diesen Bereichen ebenfalls nicht eingesetzt werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. Flexarbeiten und sonstige Heißarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die entsprechende Melderlinie ausgeschaltet wurde.

### **E. Löscheinrichtungen**

**Feuerlöscher** sind in allen Bereichen des Betriebes \_\_\_\_\_ gut zugänglich stationiert. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Die **Standorte der Feuerlöscher** müssen immer frei zugänglich sein. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich zu erneuern (Wartungsdienst siehe Aufkleber).

**Hydranten** werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient.

Die **Entnahmestellen für Löschwasser** (Platz um Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.

**Einspeisestellen** für Löschwasser bzw. die Inertisierung der Siloanlage müssen für die Feuerwehr immer ungehindert zugänglich sein. Das Abstellen von Waren, Geräten oder das Parken von Fahrzeugen in diesen Bereich ist verboten.

## **F. Verhalten im Brandfall**

### **1. Ruhe bewahren**

### **2. Brand melden**

Feuermelder betätigen. Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken.

oder

Telefon benutzen: ☎ (Amt) + 112 Feuerwehr

dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr? – Wenn ja, wie viele ca.?
- Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)

### **3. Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

### **4. In Sicherheit bringen**

Ruhe bewahren, Panik vermeiden.

Bei Ertönen des Hausalarms Gebäude verlassen und den festgelegten Sammelplatz aufsuchen, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.

**Sammelplatz** für diesen Betrieb: ⇒ Fläche \_\_\_\_\_.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WCs und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung Türen schließen.

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Nicht aus dem Fenster springen – diese Sprünge enden oft tödlich.

### **5. Löschversuche unternehmen**

Nur **ohne Eigengefährdung** bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen.

**Folgende Grundsätze beachten:**

- ⇒ Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- ⇒ Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende
- ⇒ Oberflächen konzentrieren!
- ⇒ Feuer immer in Windrichtung angehen!
- ⇒ Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- ⇒ Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- ⇒ Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

### **G. Besondere Verhaltensregeln**

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen – sei sie auch geringfügig – muss der Betriebsleitung, ggf. der Geschäftsleitung gemeldet werden.
2. Information an die Geschäftsleitung gemäß internen Alarmplan (siehe Aushang).
3. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P2). Aufräumarbeiten dürfen nur unter professioneller Anleitung (Fachfirma für Brandschadensanierung) ausgeführt werden.
4. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt. Zur Beurteilung sind unverzüglich fachkundige Personen und der Betriebsärztliche Dienst einzuschalten.
6. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.

### **H. Schlussbemerkungen**

Diese unternehmensinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter des jeweiligen Standortes **alle zwei Jahre** über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren.

Diese Brandschutzordnung muss so ausgelegt sein, dass jeder Beschäftigte jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.

Jeder Mitarbeiter muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle ([Brandschutzordnung Teil A](#)) zu beachten sind.

#### **Mitgeltende Unterlagen:**

- Interner Alarmplan (Aushang)
- Brandverhütungsvorschriften für industrielle Anlagen (Aushang)
- [Brandschutzordnung Teil A](#) (Aushang)
- Feuerwehreinsatzplan

Ort, ....., den .....

Unternehmensleitung .....

Betriebsleitung .....